

zue widerstehen viell zue wenig sein, Sondern derselbe dörrfte vielmehr etwas gegen diesen Creyß zue tentiren, vndt vorzuenehmen dordurch irritiret vndt veranlafett, denn daran verhindert vndt angehalten werden, do doch vielmehr die Röm. Keyf. Maytt. allergnädigst sich dohin erlehret, daß die gehorsamen ständte, vndt zuesörderst dieser Ober-Sächß. Creyß wegen defselben sich nichts böses zuebefahren haben soltenn.

Ist demnach aus diesen vndt andern von den Ständen mit mehrern angeführten Ursachen per majora dohin geschlossen, daß das Krieges-Volck nach Verflifunge Sechs Monat völliig abgedankett vndt aus diesen Creyß gelassen werden solten

Von richtiger Abtragung des Contingents.

§. 2 Vndt nachdeme nunmehr dieser Punct seine erörterunge erlangt, Seindt auch die andern drey in dem Ausschreiben begriffene, in der proposition wiederholte, vndt vonn diesen Ehrsten Punct dependente Puncte genzlichen gefallen, daß man also vor vunnöttig erachtet, bey denselben länger zu immoriren, sondern ist vf gutachten der Stände zue den Fünfften Punct geschritten, da denn die löblichen Stände befraget worden, weiln bey Züngst zue Güterbock gehaltenen Creyßtagß, zue Unterhalt der General vndt hohen Aembter zehen Monat nach dem Einfachen Römerzuege von Ihnen vf zweene Termine zuerlegen bewilligett, solten Sie anzeigen, wehne vndt zue welcher Zeit Sie solche erlegt, oder Sie dieselben innenbehalten, Ursachen vndt Verzeichniffe vorzuezeigen, wohin Sie es gewendet hetten,

Wenn Sich aber auß den vbergebenenn schein befunden, daß die löblichsten beyde Churheuser, Sachsen vndt Brandenburgß, Ihre Quotas, so viell diese zehen Monaten betrifft, allbereit richtig abgetragen, die Ihenigen Stände aber, so das Ihrige bishero nicht gethan, zue folge ostangezogenes Abschiedes, Ihre ratas vnseumlichen zuerlegen, sich außtrücklichen erlehret, versprochen und zuegesagett, So hatt es auch billig darbey sein Bleiben, Jedoch wann zue genuglicher befriedigung der General Embter die bewilligten 10. Monat nicht zuerreich solten, Sollen vndt wollen die Stende, crafft dieses Abschiedes schuldig vndt verbunden sein, das Ihenige so mangeltt, nach beschener richtiger calculation vndt Abrechnung, so viell einem ieden zue sein theyl zue kombt, vnseumlichen zuerlegen, damit nach Verflifunge der Sechß Monat die General vndt hohen Embter, da die 10 Monat nicht zuerreich solten, dem ganzen Creyß zum schimpff vndt nachtheyll nicht lenger vnbezahlett verbleiben vndt mit Ihrer befriedigung vffgehalten werden dörfen.

§. 3.